

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Erzgebirgskreis
zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

hier: Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und
Betrieb von BHKW- und Kesselanlagen im Heizkraftwerk Münzviertel
durch Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG aus 09456 Annaberg-Buchholz
Aktenzeichen: 80007-2020-829

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG, Robert-Schumann-Straße 1, 09456 Annaberg-Buchholz beantragte mit Antrag vom 02.12.2019 und den Nachreichungen vom 24.04.2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von BHKW- und Kesselanlagen am Standort in 09456 Annaberg-Buchholz, Benediktplatz 3, Flurstück Nr. 245 der Gemarkung Annaberg.

Gegenstand des Verfahrens ist die Errichtung und der Betrieb von 7 BHKW-Anlagen zur Erzeugung von Strom, Wärme und Warmwasser durch den Einsatz von Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von gesamt 1,015 MW, einschließlich zugehöriger Kesselanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von gesamt 1,722 MW.

Rechtsgrundlagen für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Wärme, Warmwasser durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung sind § 4 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der derzeit geltenden Fassung und Nr. 1.2.3.2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, die der Nr. 1.2.3.2 Sp.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen ist, war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Einzelfallprüfung gemäß § 7 Absatz 2 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da nach Einschätzung der beteiligten Behörden aufgrund einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass sich im Vorhabengebiet keine nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.8 UVPG festgesetzten Schutzgebiete befinden. Zusätzlich sind im Vorhabengebiet auch keine Gebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3.9 und Nr. 2.3.10 UVPG ausgewiesen.

Abschließend waren denkmalschutzrechtliche Belange auf Grund der Anlage 3 Nr. 2.3.11 UVPG zu berücksichtigen.

Das Vorhabenobjekt stellt ein Kulturdenkmal nach §§ 2 und 10 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) dar. Das Vorhabenareal ist zudem eine archäologische Relevanzzone (mittelalterliche Klosteranlage und neuzeitlicher Stadtkern D-11010-01).

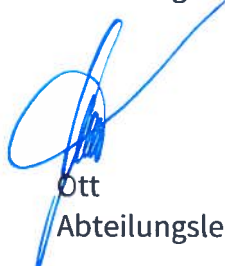
Mit der Baugenehmigung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz vom 12.01.2018, geändert mit Bescheid vom 06.06.2018, wurden die denkmalschutzrechtlichen Zustimmungen nach §§ 12 Abs. 3 und 13 Abs. 1 SächsDSchG erteilt. Die in diesem Zusammenhang geforderten Auflagen und Nebenbestimmungen wurden umgesetzt.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).


Die Entscheidung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zum Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Erzgebirgskreises nicht selbstständig anfechtbar ist.


Annaberg-Buchholz, den 01.07.2020



Ott
Abteilungsleiter



1.7.20



09.07.2020